

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich
Herrn Ing. Johann Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.09.2017

zu Ltg.-**1071/B-15/3-2016**

zu Ltg.-**1073/B-14/3-2016**

zu Ltg.-**1210/B-47/1-2016**

zu Ltg.-**1210/B-47/1-2016**

RU4-A-1/075-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

Ltg.-1073/B-14/3-2016

Ltg.-1071/B-15/3-2016

Ltg.-1210/B-47/1-2016

BearbeiterIn

Dr. Josef Muttenthaler

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14500

Datum

12. September 2017

Betrifft

Resolutionsanträge des Landtages von Niederösterreich betreffend „Biomasse-KWK-Anlagen und Biogas-Anlagen“, „Windkraft- und Biogasanlagen“ und „Novelle des Ökostromgesetzes“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in den Sitzungen

- a) am 17. November 2016 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Mold und Dr. Krismer-Huber betreffend „Biomasse-KWK-Anlagen und Biogas-Anlagen“,
- b) am 15. Dezember 2016 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Edlinger, Dr. Krismer-Huber und Kasser betreffend „Windkraft- und Biogasanlagen“,
- c) am 16. März 2017 den Resolutionsantrag des Abgeordneten Edlinger betreffend „Novelle des Ökostromgesetzes“ und

d) am 16. März 2017 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber, Weiderbauer, MMag. Dr. Petrovic und Enzinger MSc betreffend „Novelle des Ökostromgesetzes“

zum Beschluss erhoben.

Diese Beschlüsse wurden der NÖ Landesregierung zu Handen des Landeshauptmannes zugestellt.

Zu a) Der Resolutionsantrag vom 17. November 2016 lautet wie folgt:

Die österreichische Bundesregierung hat anlässlich der UN-Klimakonferenz in Paris für Österreich das Ziel ausgegeben, die Stromversorgung zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern zu decken. Aktuell findet die UN-Klimakonferenz in Marrakesch statt. Gerade rohstoffabhängige Anlagen (Biomasse) sind in Bedrängnis, zumal bei diesen die Tarifförderung im Auslaufen ist. Laut Regierungsprogramm sollen für Biomasse-KWK- und Biogasanlagen kostendeckende Nachfolgetarife bzw. alternativ eine Stilllegungsprämie festgelegt werden. Dazu ist es notwendig, entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen.

Aus diesen Gründen ist eine rasche Novelle des Ökostromgesetzes 2012 erforderlich. Um die ambitionierten Energie- und Klimaziele umsetzen zu können, muss einerseits der Bestand der Anlagen abgesichert und andererseits der Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien möglichst hoch gehalten werden.

Deshalb soll eine Absicherung der Ökostromanlagen durch kostendeckende Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Anlagen erreicht werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, dass sichergestellt wird, dass das Ökostromgesetz Biomasse-KWK-Anlagen und Biogasanlagen ausreichend berücksichtigt sowie Maßnahmen zur Absicherung des Bestandes der Ökostromanlagen unter Bedachtnahme von ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen enthält.“

Zu b) Der Resolutionsantrag vom 15. Dezember 2016 lautet wie folgt:

Das Ökostromgesetz 2012, genehmigt von der EU-Kommission auf die Dauer von 10 Jahren, hat in den letzten Jahren insbesondere die Windkraft wiederbelebt. Im Gegensatz dazu sind bestehende rohstoffabhängige Anlagen in Bedrängnis, zumal bei diesen die Tarifförderung bereits abgelaufen bzw. im Auslaufen ist.

Mit der Ratifizierung des Klimaschutzabkommens von Paris hat Österreich sich verpflichtet, seinen Beitrag zur Verringerung der weltweiten Treibhausgas-Emissionen zu leisten. Die Bundesregierung hat dazu das Ziel ausgegeben, die Stromversorgung zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern bis 2030 zu decken. Dazu ist es unter anderem erforderlich, die Warteschlange bei Windkraftanlagen abzubauen und den Bestand rohstoffabhängiger Anlagen zu sichern.

Bedingt durch neue EU-Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen wird derzeit vorerst eine „kleine“ Ökostromnovelle (seit nunmehr 3 Jahren) diskutiert, wo nur Maßnahmen enthalten sein sollen, die nicht notifizierungspflichtig sind. Im Anschluss daran soll eine umfassende „große“ Novelle zur Umsetzung der erwähnten EU-Leitlinien erarbeitet werden.

A) Windkraftanlagen

230 Windkraftanlagen, die alle behördlichen Genehmigungen haben und eine Gesamtleistung von ca. 700 MW aufweisen, warten auf eine Förderzusage durch die ÖMAG. Rund die Hälfte dieser Projekte befindet sich in NÖ. Ca. 30 NÖ Gemeinden sind betroffen. Diese Projekte erhalten keinen Vertrag, weil höhere Tarifzahlungen wegen des niedrigen Strommarktpreises und die hohen Ausgleichsenergiekosten die Fördermittel auffressen. 130 Projekte sind überhaupt gefährdet, weil sie nach 3 Jahren aus der Reihung fallen (davon sind 15 Gemeinden in NÖ betroffen).

Der Abbau der Warteschlange wäre ein kräftiger Impuls für die heimische Wirtschaft und den Klimaschutz. Die Umsetzung bereits behördlich genehmigter Projekte würde auf einen Schlag 2,5 % der Stromversorgung liefern und für heimische Wertschöpfung und Arbeitsplätze sorgen. Der Abbau der Warteschlange würde sofort Investitionen in der Höhe von ca. € 1,2 Mrd. auslösen. Außerdem würden sofort CO₂-Einsparungen erzielt und Stromimporte verringert. Es wird daher vorgeschlagen, dass – unter Berücksichtigung des EU-Beihilfenrechtes – das jährlich zur Verfügung stehende Unterstützungsvolumen für Windkraftanlagen inklusive Resttopf für die Jahre 2017 bis einschließlich 2021 vorgezogen und sofort bereitgestellt wird. Weiters ist es – um den Verfall von Projekten zu verhindern – auch erforderlich, dass Anträge erst nach Ablauf des 5. Folgejahres erlöschen.

B) Biogasanlagen

Ca. 280 Biogasanlagen mit insgesamt 80 MW elektrischer Leistung (in NÖ ca. 80 mit insgesamt 30 MW) haben derzeit noch einen Vertrag mit der ÖMAG zu Einspeisetarifen. Diese Verträge sind im Auslaufen, viele laufen bereits in den Jahren 2017 und 2018 aus. Damit Anlagen mit einem Brennstoffnutzungsgrad von 60 % weiterhin zum Klimaschutz beitragen und noch offene Kredite getilgt werden können, bedürfen sie eines kostendeckenden Nachfolgetarifes unmittelbar nach Ablauf der Tariflaufzeit. Das Ökostromgesetz 2012 sieht zwar die Möglichkeit der Festsetzung von Nachfolgetarifen vor und wurde von dieser Möglichkeit in der Ökostromverordnung 2012 auch Gebrauch gemacht (nicht kostendeckend), allerdings wurde keine Vorsorge getroffen, entsprechende Mittel für die Nachfolgetarife bereit zu halten. Diese Versäumnisse bzw. diese Lücke im Ökostromgesetz 2012 kann nicht den Anlagenbetreibern angelastet werden.

Nach dem Ökostromgesetz 2012 entfallen jährlich € 10 Mio. an Unterstützungsvolumen auf feste und flüssige Biomasse sowie Biogas, davon € 3 Mio. für feste Biomasse mit einer Engpassleistung bis 500 kW. Da die Mittel für Nachfolgetarife gemäß § 17 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 dem zusätzlichen Unterstützungsvolumen angerechnet werden müssen, müsste klargestellt werden, dass die ÖMAG verpflichtet ist, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass nach Ablauf der Tarifförderung entsprechende Mittel für die Nachfolgetarife zur Verfügung stehen. Die Aufwendungen für die Nachfolgetarife wären der ÖMAG abzugelten. Reichen diese Mittel im jeweiligen Jahr nicht aus, so dürfen die fehlenden Mittel nicht dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen angerechnet werden.

Das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen für feste und flüssige Biomasse sowie Biogas ist für die nächsten 3 Jahre mit bereits beantragten Projekten blockiert. Es wäre daher umso mehr erforderlich, dass Anträge erst nach Ablauf des 5. Folgejahres erlöschen. Damit könnten die Mittel für die nächsten zwei Jahre vorrangig zur Finanzierung der Nachfolgetarife verwendet werden.

Die reservierten Mittel für kleine KWK-Anlagen (§ 23 Abs. 3 Z 2 Ökostromgesetz 2012) werden dahingegen nicht zur Gänze in Anspruch genommen. Es wäre daher anzudenken, die enge gesetzliche Formulierung aufzuweichen, sodass die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz zum Zwecke der Wärme- und Stromerzeugung forciert und somit ein Beitrag zur Rettung von Biogasanlagen geleistet wird.

Um die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz wirtschaftlich darstellen zu können, ist es auch erforderlich, die Einspeisung des Biogases zu entlasten. Gemäß EIWOG 2010 haben die Erzeuger von Ökostrom kein Netznutzungsentgelt und kein Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. In Analogie dazu wird vorgeschlagen, auch die Biogaseinspeiser vom Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelten gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 zu befreien. Da für die Einspeisung von Biogas eine Aufbereitungsanlage erforderlich ist, sollten die Kosten des Netzzutrittes neu geregelt werden. Mit diesen Maßnahmen könnte für jene Biogasanlagen, die in der Nähe einer Erdgasleitung liegen, eine langfristige Perspektive eröffnet werden, die keine nennenswerten Belastungen für die Endverbraucher zur Folge haben. Diese Maßnahmen hätten auch zur Folge, dass fossile Energieträger durch erneuerbare ersetzt werden und somit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele erfolgt. Außerdem hätten diese Maßnahmen den Vorteil, dass die Mittel für die Inanspruchnahme des Nachfolgetarifcs bzw. für die Abfindung reduziert werden könnten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, im Sinne der Antragsbegründung die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass der Betrieb von Windkraftanlagen und Biogasanlagen dauerhaft möglich

und wirtschaftlich ist, insbesondere die Warteschlange bei Windkraftanlagen abzubauen, das Erlöschen eines Antrages erst nach Ablauf des 5. Folgejahres vorzusehen und alle Möglichkeiten zu ergreifen, um den Bestand bestehender Biogasanlagen sicherzustellen (insbesondere mit Nachfolgetarifen für Anlagen mit einem Brennstoffnutzungsgrad von 60 % und Erleichterung der Einspeisung ins Erdgasnetz).“

Zu c) Der Resolutionsantrag vom 16. März 2017 lautet wie folgt:

Im NÖ Klima- und Energieprogramm 2020 werden im Bereich Energieversorgung zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür finden sich unter anderem im Ökostromgesetz des Bundes.

Eine sogenannte „kleine“ Novelle des Ökostromgesetzes, in der punktuelle Änderungen bei Ökostromanlagen umgesetzt wurden, wurde am 14. März 2017 vom Wirtschaftsausschuss des Nationalrates beschlossen und soll demnächst im Plenum des Nationalrates behandelt werden. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bis Ende des Jahres eine große Ökostromnovelle erarbeitet werden soll. In dieser gibt es einige wesentliche Punkte zu berücksichtigen, um die bestehenden Klimaziele zu erreichen und auch die Wertschöpfung im Land zu halten.

Der NÖ Landtag hat dazu in einigen Resolutionen, zuletzt vom 15. Dezember 2016, die Bundesregierung aufgefordert, alle Möglichkeiten zu ergreifen, um den Bestand von Biogasanlagen (insbesondere mit Nachfolgetarifen für Anlagen mit einem Brennstoffnutzungsgrad von 60 % und Erleichterung der Einspeisung ins Erdgasnetz) zu sichern und die Warteschlange bei Windkraftanlagen abzubauen. Diesen Forderungen wird mit den zur Begutachtung übermittelten Entwürfen zum Ökostromgesetz nur zum Teil entsprochen. Es sollen KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energie dem Markt entzogen werden und bestehende fossile KWK-Anlagen weitere Förderungen erhalten. Dies widerspricht dem Bekenntnis der Österreichischen Regierung zu einer gänzlichen Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energie bis 2030.

1. Änderung des Ökostromgesetzes 2012

1.1. Biogasanlagen

Nach den vorliegenden Entwürfen ergeben sich für Biogasanlagen nach Ende der Tarifaufzeit (13 bzw. 15 Jahre) drei Möglichkeiten:

- a) Annahme des Anbots gemäß § 13 (Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen)
- b) Inanspruchnahme der besonderen Kontrahierungspflicht zu Nachfolgetarifen
- c) Inanspruchnahme der geplanten Abfindung

Die Tarifaufzeit ist im Jahr 2015 für 24 (5,43 MW), im Jahr 2016 für 29 (9,25 MW) Anlagen ausgelaufen und wird im Jahr 2017 für 43 (16,05 MW), im Jahr 2018 für 69 (22,80 MW), im Jahr 2019 für 38 (12,03 MW), im Jahr 2020 für 26 (12,80 MW) und im Jahr 2021 für 2 Anlagen (0,60 MW) auslaufen. Für die meisten Anlagen endet sie somit in den Jahren 2017, 2018 und 2019. Die Inanspruchnahme des Nachfolgetarifes erfordert einen Brennstoffnutzungsgrad von 60 % (ca. 2/3 der Anlagen erreichen diesen) und entsprechende verfügbare Mittel. Reichen diese Mittel (vorgesehen sind € 25 Mio., erforderlich wären ca. € 75 Mio.) nicht aus, so bleibt nur die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abfindung, da ein Weiterbetrieb zu Marktpreisen wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Die Inanspruchnahme der vorgesehenen Abfindung setzt die Genehmigung bzw. Nichtuntersagung der EU-Kommission und einen aufrechten Vertrag zu Tarifpreisen im Zeitpunkt der Antragstellung voraus. Ca. 100 Anlagen (50 haben keinen Tarifvertrag mehr und ca. 50 enden im Jahr 2017) scheiden damit von vornherein aus. Da anzunehmen ist, dass das Abfindungsgesetz nicht rasch in Kraft treten wird, scheidet auch diese Möglichkeit für die meisten Anlagen aus. Es wird daher nur einigen Anlagen mit dieser „kleinen“ Novelle des Ökostromgesetzes geholfen werden können. Ca. 2/3 der Anlagen werden nicht weiter bestehen können.

Zur nachhaltigen Nutzung von Biogasanlagen bedarf es weitergehender gesetzlicher Änderungen; insbesondere sind für Nachfolgetarife wesentlich mehr Mittel zur Verfügung zu stellen und Mittel zur Finanzierung von Mischfeuerungsanlagen auf Basis Erdgas/Biogas bereit zu halten.

Da die Mittel für Nachfolgetarife für die „übrigen“ Anlagen dem § 23 angerechnet werden, müsste klargestellt werden, dass die OeMAG verpflichtet ist, rechtzeitig Vorsorge zu

treffen, dass nach Tarifablauf entsprechende Mittel für die Nachfolgetarife vorhanden sind. Dies wurde offensichtlich in der Vergangenheit nicht beachtet, obwohl Nachfolgetarife für feste Biomasse und Biogas verordnet wurden. Diese Lücke im ÖSG 2012 können nicht den Anlagenbetreibern angelastet werden.

Anträge auf Nachfolgetarife können frühestens 12 Monate vor Ablauf des Tarifvertrages gestellt werden. Da diese Verträge nicht zum gleichen Zeitpunkt enden, sind jene Anlagen im Vorteil, deren Verträge früher enden. Bleibt die Beschränkung der Mittel aufrecht, so ist es auch aus rechtlichen Überlegungen erforderlich, geeignete, objektive Reihungskriterien derart festzulegen, dass die effizientesten Anlagen den Nachfolgetarif erhalten. Anlagen, deren Tarifverträge bereits abgelaufen sind, haben zum Teil Verträge zu Marktpreisen oder zu den (zu niedrigen) derzeit geltenden Nachfolgetarifen abgeschlossen, um den Betrieb nicht sofort einstellen zu müssen. Dies erfolgte in der Erwartung, dass entsprechende Mittel in absehbarer Zeit zur Verfügung gestellt und kostendeckende Nachfolgetarife festgelegt werden, die auf diese Anlagen dann Anwendung finden. In einer Übergangsbestimmung wäre daher festzulegen, dass diesen Anlagen die kostendeckenden Nachfolgetarife gewährt werden.

Laut Rechtslage muss sowohl die Biogasverstromungsanlage als auch die Biogaserzeugungsanlage anerkannt werden. Dadurch wird die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz aus jenen Anlagen verhindert, die ausschließlich Biogas erzeugen. Die Anerkennung der Biogaserzeugungsanlage hat daher zu entfallen.

1.2. Windkraftanlagen

Der NÖ Landtag hat in seiner Resolution vom 15. Dezember 2016 auch den Abbau der Warteschlange bei Windkraftanlagen gefordert. Die Zielsetzungen des Regierungsabkommens nach „signifikanten zusätzlichen Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung“ scheinen durch die vorliegende kleine Ökostromnovelle nicht erreicht.

2. Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017

Die Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission erfordert vielfach einen langen Zeitraum (2 oder 3 Jahre). Es ist daher davon auszugehen, dass trotz Genehmigung durch die Kommission die Biogasanlagenbetreiber, die eine Abfindung

anstreben, im Zeitpunkt der Antragstellung über keine aufrechten Verträge verfügen oder die Tarifverträge nur mehr eine geringe Laufzeit aufweisen.

Da der Zweck des Gesetzes wohl nicht erreicht werden kann, wird vorgeschlagen, zumindest den Großteil (z. B. € 100 Mio.) der vorgesehen Mittel für die Finanzierung der Nachfolgetarife heranzuziehen.

3. Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010

Die Änderung der Definition „Zählpunkt“ dient laut Erläuterungen der „Klarstellung“, wonach Mehrfachanspeisungen zu „Abrechnungszwecken“ zu saldieren seien, womit es bei der Zahlungspflicht je Straßenbahnanlage bleibe. Die geplante Änderung ist keine „Klarstellung“ und könnte aufgrund der Formulierungen in den Erläuterungen der Schluss gezogen werden, dass die Änderung auch rückwirkende Kraft zukommen soll. Es wird abgelehnt, dass durch die geplante Änderung jahrelange Versäumnisse (es geht dem Vernehmen nach um einen sehr hohen Betrag nicht eingehobener Ökostrom- und KWK-Pauschalen) rückwirkend legalisiert werden. Die „Klarstellung“ ergibt auch für die Zukunft (die Pauschalen werden bis 2035 eingehoben) einen sehr hohen Betrag an Mindererträgen, die von allen Endverbrauchern zugunsten einer Straßenbahnanlage getragen werden müssten, um die Öko-, die KWK-Energie, das KWK-Punktegesetz und das BTAG 2017 finanzieren zu können.

Es gibt Endverbraucher, die ebenfalls aus „sicherheitstechnischen“ oder betrieblichen Gründen mehrere Zählpunkte haben (z. B. O-Busse, ÖBB, große Unternehmen), die weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft zusammengefasst werden dürfen. Eine sachliche Begründung für eine derartige Differenzierung erscheint nicht gegeben. Außerdem stellt sich die Frage, ob diese „Klarstellung“ beihilfenrechtlich zulässig ist.

Es wird vorgeschlagen, die ausständigen Pauschalen zur Finanzierung der Nachfolgetarife und der Mischfeuerungsanlagen zu verwenden.

Versorgungssicherheit

Es wird für notwendig erachtet, eine längerfristige Lösung für Versorgungsengpässe (vgl. heurigen Winter) vorzusehen. Der Zugang der Ökostromanlagen zu Regel- und Ausgleichsenergie ist zu erleichtern.

4. Gaswirtschaftsgesetz 2011

Die Einspeisung des Biogases ins Erdgasnetz ist für den Erzeuger des Biogases mit Netzkosten verbunden, die die Einspeisung wirtschaftlich nur schwer darstellen lässt. Gemäß EIWOG 2010 haben die Erzeuger von Ökostrom kein Netznutzungsentgelt und kein Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. In Analogie dazu wird vorgeschlagen, auch die Biogaseinspeiser von Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelten zu befreien. Da für die Einspeisung von Biogas eine Aufbereitungsanlage erforderlich ist, sollten die Kosten des Netzzutritts neu geregelt werden. Diese Maßnahmen hätten zur Folge, dass fossile Energieträger durch erneuerbare ersetzt werden und somit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele erfolgt.

5. KWK-Punkte-Gesetz

Die fossilen KWK-Anlagen wurden zwischen 2002 und 2010 bereits mit ca. € 500 Mio. mit dem Ziel gefördert, sie für den liberalisierten Markt fit zu bekommen. Den Erläuterungen kann nicht entnommen werden, ob dieses Ziel erreicht worden ist. Den Erläuterungen kann auch nicht entnommen werden, aus welchen konkreten Gründen nun neuerlich ein Förderbedarf (insgesamt € 60 Mio.) besteht und in welcher Höhe. Dieses Gesetz sollte, wenn überhaupt, zur Förderung von Mischfeuerungsanlagen zur Anwendung gelangen.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung und die im Nationalrat vertretenen Parteien aufzufordern, im Sinne der Antragsbegründung bei der bis Ende des Jahres zu erarbeitenden großen Novelle des Ökostromgesetzes ausreichende Mittel für die Nachfolgetarife für Biogas- und Mischfeuerungsanlagen zur Verfügung zu stellen, die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz und den Zugang der Ökostromanlagen zu Regel- und Ausgleichsenergie zu erleichtern und von der „Klarstellung“ in der Definition „Zählpunkt“ Abstand zu nehmen.“

Zu d) Der Resolutionsantrag vom 16. März 2017 lautet wie folgt:

Das Ökostromgesetz 2012, genehmigt von der EU-Kommission auf die Dauer von 10 Jahren, hat in den letzten Jahren insbesondere den Windkraft- und Photovoltaikausbau wiederbelebt. Bedingt durch geänderte Rahmenbedingungen ist es jedoch erforderlich, das Ökostromgesetz einer Änderung zuzuführen. Aufgrund des starken Preisverfalls im Strommarkt, der für Erzeuger stark gestiegenen Systemnutzungsentgelte (Netzverlust- und Systemdienstleistungsentgelt) und der für die OeMAG gestiegenen Ausgleichsenergiekosten können nur mehr halb so viele Projekte als ursprünglich vorgesehen zur Errichtung gelangen.

Die Warteschlange bei Windkraftprojekten reicht bereits bis zum Jahr 2021. 150 Windkraftanlagen mit insgesamt 470 MW stehen in der Warteschlange. Anträge gemäß dem Ökostromgesetz 2012 erlöschen nach Ablauf des dritten Folgejahres nach Einlangen bei der OeMAG, wenn bis dahin kein Vertrag abgeschlossen wird. Der Umstand, dass Anträge nach Ablauf des dritten Folgejahres erlöschen in Verbindung mit der langen Warteschlange führen derzeit zu großer Rechtsunsicherheit. 110 Windräder laufen Gefahr niemals einen Vertrag zu erhalten.

Die österreichische Bundesregierung hat anlässlich der UN-Klimakonferenz in Paris für Österreich das Ziel ausgegeben, die Stromversorgung zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern zu decken. Niederösterreich hat dieses Ziel bereits im letzten Jahr erreicht. Auch der NÖ Energiefahrplan gibt für das Jahr 2030 ehrgeizige Ziele vor. Um diese Ziele erreichen zu können, ist eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Auch rohstoffabhängige Anlagen sind in Bedrängnis, zumal bei diesen die Tarifförderung im Auslaufen ist. Laut Regierungsprogramm sollen für Biogasanlagen der 2. Generation kostendeckende Nachfolgetarife bzw. alternativ eine Stilllegungsprämie festgelegt werden. Dazu ist es notwendig, entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen. Auch auf Kleinwasserkraftanlagen wirken sich die niedrigen Marktpreise negativ aus, sodass die Ziele des Ökostromgesetzes 2012 nicht erreicht werden können. Das Ökostromgesetz 2002 sah für Ökostromanlagen, die am 1. Jänner 2003 über keine zeitlich befristete Förderlaufzeit zu Einspeisetarifen verfügten, eine zeitliche Beschränkung der Förder-

laufzeit auf zehn Jahre vor. Dadurch kam es bei bestimmten Anlagen (insbesondere Windkraft), deren Tarife kostenrechnerisch über eine längere Laufzeit bemessen waren, zu einer kompensationslosen Verkürzung und Verkleinerung der die Errichtungs- und Betriebskosten abdeckenden Gesamtförderung. Die Anpassung an die übliche Förderdauer für diese Altanlagen wird für erforderlich gehalten. Darüber hinaus ist unnötige Bürokratie dem Ausbau erneuerbarer Energieträger hinderlich. Aus all diesen Gründen ist eine rasche Novelle des Ökostromgesetzes 2012 erforderlich. Bedingt durch neue EU-Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen wird derzeit vorerst eine erste „kleine“ Ökostromnovelle diskutiert, wo nur Maßnahmen enthalten sein sollen, die nicht notifizierungspflichtig sind, die damit aber rasch umgesetzt werden können. Im Anschluss daran soll eine umfassende „große“ Novelle zur Umsetzung der erwähnten EU-Leitlinien erarbeitet werden.

Um die ambitionierten Energie- und Klimaziele bis zum Jahr 2030 umzusetzen, muss danach getrachtet werden, den Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien möglichst hoch zu halten und bestehende bürokratische Barrieren abzubauen. Folgende Maßnahmen sollen daher jedenfalls rasch umgesetzt und in der „kleinen“ Novelle des Ökostromgesetzes 2012 berücksichtigt werden:

- Schaffung von Rechtssicherheit durch möglichst frühzeitigen Vertragsabschluss
- Erstreckung der Verfallsfrist für bei der OeMAG eingebrachte Anträge von drei auf fünf Jahre
- keine Anrechnung der Nachfolgetarife für Biogasanlagen der 2. Generation oder alternativ der „Stilllegungsprämie“ auf das zusätzliche Unterstützungsvolumen
- Erhöhung des Kontingents für Kleinwasserkraftwerke durch Umschichtung des Resttopfs
- Anpassung der Investitionszuschussquote kleiner und mittlerer Wasserkraftwerke an Marktpreissituationen
- Minimierung der Regel- und Ausgleichenergiekosten
- Lösung für Altanlagen; die Tariflaufzeit soll auf mindestens 13 Jahre erhöht werden
- Ökostromanlagen sollen als ex lege anerkannt gelten, eine Anerkennung durch den Landeshauptmann soll nur mehr bei rohstoffabhängigen Ökostromanlagen notwendig sein (Entbürokratisierung)

- Entsprechend der Vereinbarung im Regierungsübereinkommen darf es im Sinne der Entbürokratisierungs- und Deregulierungsbemühungen zu keiner Ausweitung der Kompetenzen der E-Control kommen, welche die Agenden der Regulierungstätigkeit nicht betreffen

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, im Sinne der Antragsbegründung bürokratische Hürden im Ökostromgesetz 2012 abzubauen und neue Anreize für Investitionen in erneuerbare Energien zu schaffen, insbesondere aber die in der Antragsbegründung konkret geforderten Maßnahmen bei der nächsten Novelle des Ökostromgesetzes 2012 zu berücksichtigen und umzusetzen, sowie das Land Niederösterreich rechtzeitig bei der Ausarbeitung der nächsten Novelle miteinzubinden.“

Diese Beschlüsse wurden dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen, die Beschlüsse des NÖ Landtages entsprechend zu berücksichtigen, vorgelegt.

Zusammenfassend aller eingelangten Stellungnahmen wird berichtet:

A) Ökostromgesetznovelle

Der am 1. Februar 2017 dem ordentlichen Begutachtungsverfahren zugeleitete Entwurf der „kleinen“ Ökostromnovelle adressiert die in den Resolutionen angesprochenen Themen.

Die „kleine“ Ökostromgesetznovelle konnte nach monatelangem Tauziehen am 29. Juni 2017 im Nationalrat einstimmig beschlossen werden. Sie wurde im BGBl. I Nr. 108/2017 kundgemacht und sieht insbesondere Folgendes vor:

Biogasanlagen

- Für Nachfolgetarifverträge der bestehenden effizienten Biogasanlagen werden € 11,7 Mio. pro Jahr für ein Zeitfenster von 5 Jahren bereitgestellt (bis zum 31. Dezember 2021). Die Laufzeit der Nachfolgetarifverträge wird auf 3 Jahre beschränkt, wobei unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit zur einmaligen Verlängerung der Nachfolgetarifverträge besteht.
- Mit dem nunmehr vorliegenden zusätzlichen Kontrahierungsvolumen von € 58,5 Mio. können etwa 200 effiziente Biogasanlagen Nachfolgetarifverträge erhalten. Dies entspricht etwa 70 % des Anlagenbestandes.
- Anträge auf einen Vertragsabschluss für Nachfolgetarife müssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten der Nachfolgetarifbestimmungen (1. Oktober 2017) eingebracht werden. Eine Reihung der Anträge wird nach Brennstoffnutzungsgrad in Jahresvolllaststunden vorgenommen werden. Der von den Anlagenbetreibern angegebene Brennstoffnutzungsgrad muss durch ein Gutachten nachgewiesen werden.
- Anträge auf Nachfolgetarife können auch für Biogasanlagen gestellt werden, deren Einspeisetarifverträge bereits 2015, 2016 oder 2017 ausgelaufen sind.

Windkraftanlagen

- Für den Warteschlangenabbau bei Windkraftanlagen werden zusätzliche Unterstützungsmittel von € 30 Mio. für 2017 und von € 15 Mio. für 2018 bereitgestellt.

Kleinwasserkraftwerke, Photovoltaikanlagen

- Das jährliche Unterstützungsvolumen für Kleinwasserkraft wurde von € 1,5 auf € 2,5 Mio. erhöht.
- Für den Warteschlangenabbau bei Kleinwasserkraftwerken werden zusätzliche Unterstützungsmittel von € 2 Mio. im Jahr 2017 und von € 1 Mio. im Jahre 2018 zur Verfügung gestellt.
- Für Photovoltaikanlagen und die zugehörigen Stromspeicher werden Verbesserungen bei den Investitionszuschüssen ermöglicht.

Bürokratieabbau

- Die Anerkennung von Ökostromanlagen mit Bescheid ist ab 1. Jänner 2018 nur mehr für rohstoffabhängige Anlagen erforderlich.
- Die Verfallsfrist für die bei der OeMAG eingebrachten Anträge (ausgenommen Photovoltaikanträge) wurde von drei auf fünf Jahre erstreckt.
- Die Voraussetzungen zur Minimierung der Ausgleichsenergie wurden verbessert.

B) Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017

Dieser Gesetzesentwurf wurde nicht beschlossen.

C) EIWOG 2010 – Novelle

Die Bedenken gegen die Änderung der Definition „Zählpunkt“ wurden nicht aufgegriffen.

D) Gaswirtschaftsgesetz 2011 – Novelle

Die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz wurde nicht erleichtert. Auf die Ausführungen zur kleinen Novelle des Ökostromgesetzes wird verwiesen.

E) KWK-Punkte-Gesetz

Das KWK-Punkte-Gesetz wurde beschlossen. Die Genehmigung der EU-Kommission ist noch ausständig. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

LH-Stellvertreter